

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**76. Jahrgang****Ausgegeben in Hannover am 24. November 2022****Nummer 39**

---

## INHALT

Tag		Seite
18. 11. 2022	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Kammern für die Heilberufe . . . . . 21064	716
21. 11. 2022	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung . . . . . 21067	717
22. 11. 2022	Verordnung über die Bestellung von Beschäftigten des beliebigen Trägers einer Einrichtung des Maßregelvollzuges zu Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamten (VollzBeaMVollzVO) . . . . 34140 (neu)	718
15. 11. 2022	Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen zur Änderung der Staatsverträge über die Zugehörigkeit der Niedersächsischen Architekten zur Bayerischen Architektenversorgung . . . . . 76300	720
15. 11. 2022	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Kammern für die Heilberufe . . . . . 21064	721

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, [www.umweltdruckhaus.de](http://www.umweltdruckhaus.de). Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: [abo@umweltdruckhaus.de](mailto:abo@umweltdruckhaus.de).

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.**

**V e r o r d n u n g**  
**zur Änderung der Verordnung**  
**zur Übertragung von staatlichen**  
**Aufgaben auf die Kammern für die Heilberufe**

**Vom 18. November 2022**

Aufgrund des § 14 des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 218), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Kammern für die Heilberufe vom 25. November 2004 (Nds. GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2022 (Nds. GVBl. S. 638), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Am Ende des Buchstabens i wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
  - b) Es wird der folgende Buchstabe j angefügt:
    - „j) die Aufgaben der zuständigen Stelle nach dem Gesetz zur Verbesserung der flächendeckenden hausärztlichen Versorgung in Niedersachsen vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 189) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung;“.
2. In § 2 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 1“ die Angabe „Nr. 1 Buchst. a bis i und Nrn. 2 bis 5“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 18. November 2022

**Die Niedersächsische Landesregierung**

Weil            Behrens

**Verordnung  
zur Änderung der Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung<sup>\*)</sup>**

**Vom 21. November 2022**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 3, den §§ 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 b des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. September 2022 (Nds. GVBl. S. 574), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung vom 24. Oktober 2022 (Nds. GVBl. S. 651) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 4 Buchst. a bis c werden jeweils die Worte „mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person“ durch die Worte „Person nach Nummer 1, 2 oder 3“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „krankheitsverdächtige Person“ das Wort „und“ durch ein Komma und nach den Worten „getestete Person“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
3. In § 5 a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „dieser Verordnung oder nach § 2 Abs. 1 der Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung vom 14. Januar 2022, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2022 (Nds. GVBl. S. 565),“ gestrichen.
4. In § 8 wird das Datum „22. November 2022“ durch das Datum „31. Januar 2023“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. November 2022 in Kraft.

Hannover, den 21. November 2022

**Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**

Behrens

Ministerin

---

<sup>\*)</sup> Verkündet gemäß § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten am 21. November 2022.

**Verordnung**  
**über die Bestellung von Beschäftigten des beliebigen**  
**Trägers einer Einrichtung des Maßregelvollzuges zu**  
**Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und**  
**Verwaltungsvollzugsbeamten**  
**(VollzBeaMVollzVO)**

Vom 22. November 2022

Aufgrund des § 3 a Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes vom 1. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 134), wird verordnet:

§ 1

Regelungsbereich

Diese Verordnung regelt die Anforderungen an die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit der Beschäftigten des beliebigen Trägers einer Einrichtung des Maßregelvollzuges, die zu Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamten bestellt werden, sowie das Verfahren der Bestellung.

§ 2

Sachkunde

(1) <sup>1</sup>Über die für die Tätigkeit als Verwaltungsvollzugsbeamtin oder Verwaltungsvollzugsbeamter im Maßregelvollzug erforderliche Sachkunde verfügt, wer ein Hochschulstudium oder eine Berufsausbildung abgeschlossen hat und aufgrund der vermittelten theoretischen und praktischen Ausbildungsinhalte Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die dazu befähigen, die Tätigkeit im Maßregelvollzug selbständig und eigenverantwortlich wahrzunehmen und grundrechtseinschränkende Maßnahmen gemäß den rechtlichen Anforderungen anzuordnen und zu vollziehen. <sup>2</sup>Reichen die im Hochschulstudium oder in der Berufsausbildung vermittelten Ausbildungsinhalte nicht aus, um die Anforderungen nach Satz 1 zu erfüllen, so kann die erforderliche Sachkunde auch vorliegen, wenn die erforderlichen rechtlichen und medizinisch fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine staatlich anerkannte Unterweisung vermittelt werden oder durch langjährige gleichwertige Berufserfahrung im Maßregelvollzug ausgeglichen werden.

(2) Über die erforderliche Sachkunde nach Absatz 1 Satz 1 verfügt in der Regel, wer einer der folgenden Berufsgruppen angehört:

1. Ärztinnen und Ärzte,
2. Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten,
3. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,
4. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,
5. Personen, die an einer Universität im Studienbereich Psychologie ein Bachelorstudium und Masterstudium oder ein Diplomstudium abgeschlossen haben,
6. Personen mit der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes,
7. Personen mit der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 des Ergotherapeutengesetzes,
8. Personen mit der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 oder § 58 Abs. 1 und 2 des Pflegeberufgesetzes,
9. Personen mit der Erlaubnis, die Berufsbezeichnung „Altenpflegehelferin“ oder „Altenpflegehelfer“ zu führen,
10. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger,
11. Personen mit der staatlichen Anerkennung als Heilpädagogin (B.A.) oder Heilpädagoge (B.A.),

12. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit Fachschulabschluss,

13. staatlich anerkannte Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten.

§ 3

Zuverlässigkeit

<sup>1</sup>Über die für die Tätigkeit als Verwaltungsvollzugsbeamtin oder Verwaltungsvollzugsbeamter im Maßregelvollzug erforderliche Zuverlässigkeit verfügt, wer erwarten lässt, die Vorschriften des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes zu beachten. <sup>2</sup>Diese Anforderung erfüllt insbesondere nicht, wer wegen eines Verbrechens (§ 12 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs) oder eines Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn die Eintragung über die Verurteilung noch nicht im Bundeszentralregister zu tilgen ist.

§ 4

Verfahren der Bestellung

(1) <sup>1</sup>Die Bestellung zur Verwaltungsvollzugsbeamtin oder zum Verwaltungsvollzugsbeamten erfolgt auf Vorschlag des Trägers der Maßregelvollzugseinrichtung. <sup>2</sup>Der Vorschlag ist an das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen zu richten. <sup>3</sup>Er muss die folgenden Angaben über die vorgeschlagene Person enthalten:

1. Doktorgrad,
2. Geschlecht,
3. Vornamen,
4. Familienname und Geburtsname,
5. Geburtsdatum,
6. private Anschrift und Telefonnummer,
7. Arbeitgeber und Arbeitsort,
8. Beruf,
9. gewünschtes Datum der Bestellung.

<sup>4</sup>Beizufügen ist eine Erklärung der vorgeschlagenen Person über ihr Einverständnis mit einer Bestellung und darüber, dass sie einen Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) zur Vorlage beim Maßregelvollzugszentrum gestellt hat.

(2) Die zum Nachweis der Sachkunde nach § 2 erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfung der Zuverlässigkeit wird ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG zugrunde gelegt. <sup>2</sup>Dem erweiterten Führungszeugnis stehen die Unterlagen gleich, die nach Anhang VII Nr. 1 Buchst. d der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2021/2183 der Kommission vom 25. August 2021 (ABl. EU Nr. L 444 S. 16), anzuerkennen sind. <sup>3</sup>Das erweiterte Führungszeugnis und die Unterlagen nach Satz 2 dürfen bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. <sup>4</sup>Sind die Unterlagen nach Satz 2 nicht in deutscher Sprache verfasst, so ist zusätzlich eine Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen. <sup>5</sup>Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen

Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, können auch elektronisch übermittelt werden.

(4) Das Maßregelvollzugszentrum prüft, ob die vorgeschlagene Person über die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit verfügt, und legt dem Fachministerium die eingereichten Unterlagen mit einem Entscheidungsvorschlag vor.

(5) <sup>1</sup>Die Bestellung wird unwirksam, wenn das Beschäftigungsverhältnis mit dem Träger der Maßregelvollzugseinrichtung endet. <sup>2</sup>Der Träger der Maßregelvollzugseinrichtung hat das Maßregelvollzugszentrum über eine Beendigung nach

Satz 1 und über ihm bekannt gewordene Tatsachen, die Zweifel an der erforderlichen Sachkunde oder Zuverlässigkeit der bestellten Person wecken können, unverzüglich zu unterrichten. <sup>3</sup>Das Maßregelvollzugszentrum unterrichtet unverzüglich das Fachministerium und macht in den Fällen bestehender Zweifel nach Satz 2 einen Entscheidungsvorschlag.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 22. November 2022

**Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**

Behrens

Ministerin

**Bekanntmachung**  
**über den Zeitpunkt des Inkrafttretens**  
**des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern**  
**und dem Land Niedersachsen**  
**zur Änderung der Staatsverträge**  
**über die Zugehörigkeit der Niedersächsischen Architekten**  
**zur Bayerischen Architektenversorgung**

Aufgrund des Artikels 1 Abs. 3 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen zur Änderung der Staatsverträge über die Zugehörigkeit der Niedersächsischen Architekten zur Bayerischen Architektenversorgung vom 30. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 427) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 am 1. Dezember 2022 in Kraft tritt.

Hannover, den 15. November 2022

**Niedersächsische Staatskanzlei**

Mielke

Staatssekretär

**B e r i c h t i g u n g**  
**der Verordnung zur Änderung der Verordnung**  
**zur Übertragung von staatlichen Aufgaben**  
**auf die Kammern für die Heilberufe**

Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Kammern für die Heilberufe vom 13. Oktober 2022 (Nds. GVBl. S. 638) wird wie folgt berichtigt:

1. In Buchstabe b wird die Angabe „Artikel 3 c des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 938)“ durch die Angabe „Artikel 8 Abs. 4 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530)“ ersetzt.
2. In Buchstabe c wird die Angabe „Artikel 14 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959)“ durch die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530)“ ersetzt.

Hannover, den 15. November 2022

**Niedersächsisches Ministerium**  
**für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**

Im Auftrage

S c h r ö d e r

Ministerialdirigentin

